

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Kersten Artus und Cansu Özdemir (DIE LINKE) vom 19.05.11

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Menschen in Hamburg ohne Energieversorgung im Haushalt – Entwicklung seit Mai letzten Jahres**

*Nach wie vor gibt es kein Verbot von Energiesperren in Haushalten in Hamburg. Das Grundrecht auf Energieversorgung ist nicht gewährleistet, obwohl es in Artikel 3 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt heißt: „Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung eines Ausschlusses von der Versorgung“.*

*Gerät ein/-e Stromkunde/-in in Zahlungsrückstand, darf der Energieversorger nach der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) nach entsprechender Mahnung eine Stromsperre androhen. Zahlt der/die Kunde/-in hierauf nicht, kann unter weiteren Voraussetzungen nach nochmaliger Ankündigung der Strom tatsächlich abgeschaltet werden. Für die Fernwärme ist Ähnliches im § 33 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) geregelt. Auch für die Gasversorgung gilt grundsätzlich Ähnliches.*

*Seit dem 19. Mai 2009 hat die Freie und Hansestadt Hamburg mit der HAMBURG ENERGIE GmbH, einem Unternehmen vom staatlichen HAMBURG WASSER, einen kommunalen Energieversorger auf den Gebieten Strom und Gas.*

*Mit der Drs. 19/6294 wurde letztmalig Aufschluss darüber gegeben, wie sich die Verhältnisse in Hamburg auf diesem sozial- und energiepolitisch relevanten Themengebiet darstellen und welchen Einfluss der damalige Senat nehmen konnte beziehungsweise wollte. Die politischen Mehrheitsverhältnisse haben sich zwischenzeitlich verändert und es steht ein Volksbegehren zum Bereich der Konzessionsverlängerungen bei den Versorgungsnetzen ins Haus. Zeit für die Erweiterung der Fragestellung und Fortschreibung der Erhebungen.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der E.ON Hanse AG und der Vattenfall Europe AG wie folgt:

1. *Wie viele Haushaltskundinnen und Haushaltskunden im Strom-, Fernwärme- und Gasbereich sind in Hamburg seit Mai 2010 von einer Sperrung der Energieversorgung betroffen gewesen? Bitte für die einzelnen Energieträger getrennt aufzuführen.*

Nach Auskunft der E.ON Hanse AG handelt es sich im Gassektor um 445 Haushaltskunden, im Fernwärmebereich waren nach Mahnverfahren wegen Zahlungsverzugs 33 Kunden betroffen. Gemäß Auskunft der Vattenfall Europe AG sind im Strombereich für den Zeitraum Mai 2010 bis April 2011 auf Anweisung der Stromlieferanten circa 7.500 Sperrungen durchgeführt worden. Beim Fernwärmebereich sind seit März 2010 vier Anlagen von Sperrungen wegen Zahlungsrückstands betroffen. Sowohl im Strom- wie auch für den Gasbereich erfolgten die Unterbrechungen auf Anweisung von Energielieferanten.

2. *Wirkt der Senat als Eigentümer beim Energieversorgungsunternehmen HAMBURG ENERGIE darauf hin, die bestehenden Vorschriften der oben benannten Verordnungen kundenfreundlicher und im Sinne der EU-Richtlinie auszulegen, als dies E.ON und Vattenfall tun?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Form geschieht dies?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht ?*

Der Prozess zur Sperrung der Energieversorgung ist bei HAMBURG ENERGIE nicht implementiert und wird deshalb auch nicht ausgeführt. Diese Aufgabe obliegt dem Netzbetreiber auf Veranlassung des Grundversorgers oder alternativen Lieferanten.

Bei Nichtzahlung erhalten die Kunden von HAMBURG ENERGIE über die Zahlungserinnerung die Möglichkeit, die vertraglichen Verpflichtungen nachzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, kündigt HAMBURG ENERGIE den Energieliefervertrag, sodass die Kunden vom Grundversorger oder von alternativen Anbietern versorgt werden können.